

Stand: Entwurf, 20. Januar 2016

[Zu übertragen auf eigenen Briefkopf]

Landeshauptstadt Hannover
Trammplatz 2
30159 Hannover

Region Hannover
Hildesheimer Straße 20
30169 Hannover

hannoverimpuls GmbH
Vahrenwalder Straße 7
30165 Hannover

Hannover Marketing und Tourismus GmbH
Vahrenwalder Straße 7
30165 Hannover

Az.: [•]

Hannover, den [•]

Z U W E N D U N G S B E S C H E I D

(Institutionelle Förderung)

Betreff: Zuwendung der Landeshauptstadt Hannover und der Region Hannover - Betrauung
 der hannoverimpuls GmbH und der Hannover Marketing und Tourismus GmbH

Entsprechend der Maßgabe des *Beschlusses der Kommission Nr. 2012/21/EU vom 20. Dezember 2011 über die Anwendung von Artikel 106 Absatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichsleistungen zugunsten bestimmter Unternehmen, die mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse betraut sind* (ABl. EU Nr. L 7 vom 11. Januar 2012, S. 3) sollen die hannoverimpuls GmbH und die Hannover Marketing und Tourismus GmbH (gemeinsam: „Zuwendungsempfänger“) mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse („öffentliche Aufgaben“) im Sinne des Art. 106 Abs. 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union („AEUV“) betraut werden.

Der vorliegende Bescheid setzt die erforderlichen Vorgaben um und ist daher zugleich

BETRAUUNGSAKT

im Sinne des *Beschlusses der Kommission Nr. 2012/21/EU vom 20. Dezember 2011 („Freistellungsbeschluss“)*.

II. hannoverimpuls GmbH

1. Bewilligung

Die hannoverimpuls GmbH erhält von ihren Anteilseignern, der Landeshauptstadt Hannover und der Region Hannover („Zuwendungsgeber“) zur Deckung ihres Jahresfehlbetrags in dem Zeitraum vom 1. Januar 2016 bis zum 31. Dezember 2025 jährliche **Zuwendungen** im Wege der institutionellen Förderung als anteilige Fehlbedarfsfinanzierung in Form nicht rückzahlbarer Zuschüsse („jährliche Zuwendungen“).

- 1.1 Ausgleichsleistungen im Sinne dieser Betrauung sind auch andere von der Landeshauptstadt Hannover und der Region Hannover der hannoverimpuls GmbH unmittelbar oder mittelbar gewährte Vorteile jedweder Art. Umfasst sind insbesondere Betriebs- und Investitionszuschüsse, Bürgschaften, Bürgschaften wirtschaftlich gleichkommende Rechtsgeschäfte, Darlehen, Kostenübernahmen und Kapitaleinlagen.
 - 1.2 Die Höhe der jährlichen Ausgleichsleistungen für das jeweilige Wirtschaftsjahr erfolgt unter Berücksichtigung der Aufgaben der hannoverimpuls GmbH und ihres Jahreswirtschaftsplans.
 - 1.3 Die jährlichen Zuwendungen an die hannoverimpuls GmbH dürfen einen Betrag von EUR 15 Mio. nicht überschreiten. Andere wirtschaftliche Vorteile nach 1.1 sind bei Bestimmung dieser Höchstgrenze in Höhe ihres Beihilfeäquivalentes in Ansatz zu bringen.
 - 1.4 Ein Anspruch auf die Gewährung der jährlichen Zuschüsse entsteht der hannoverimpuls GmbH aus der Betrauung nicht. Über die Gewährung von Ausgleichsleistungen entscheiden die Zuwendungsgeber durch Bereitstellung der Mittel in ihren Haushalten.
- 2. Zweckbindung zur Durchführung folgender öffentlicher Aufgaben**
- 2.1 Durch die jährlichen Zuwendungen wird die hannoverimpuls GmbH im öffentlichen Interesse zur „Bündelung, Koordinierung und Förderung kommunaler und regionaler Wirtschaftsförderungs-, Marketing-, Tourismusaktivitäten und aller sonstigen Maßnahmen zur Verbesserung der wirtschaftlichen und unternehmerischen Rahmenbedingungen in Stadt und Region Hannover im Wettbewerb mit anderen Kommunen und Regionen“ (§ 3 Abs. 1 Gesellschaftsvertrag) tätig. Hierzu zählen insbesondere
 - 2.1.1 Gründungs- und Ansiedlungsberatung
 - 2.1.2 Durchführung von Ansiedlungs- und Gründungswettbewerben
 - 2.1.3 Betrieb von Gründungszentren
 - 2.1.4 Aktivitäten im Rahmen der Internationalisierung, Unterstützung bei der Anbahnung internationaler Geschäftsbeziehungen und Eintritt in ausländische Märkte
 - 2.2 Die jährlichen Zuwendungen sind an die unter Ziffer 2.1 genannten Zweckzwecke gebunden.
 - 2.3 Konkrete Leistungen gegenüber den Zuwendungsgebern sind auf der Grundlage dieses Bescheides von der hannoverimpuls GmbH nicht zu erbringen.

III. Hannover Marketing und Tourismus GmbH

1. Bewilligung

- 1.1** Die Hannover Marketing und Tourismus GmbH erhält von der Landeshauptstadt Hannover und der Region Hannover zur Deckung ihres Jahresfehlbetrags in dem Zeitraum vom 1. Januar 2016 bis zum 31. Dezember 2025 jährliche Zuwendungen im Wege der institutionellen Förderung als anteilige Fehlbedarfsfinanzierung in Form nicht rückzahlbarer Zuschüsse („jährliche Zuwendungen“). Ausgleichsleistungen im Sinne dieser Betrauung sind auch andere von der Landeshauptstadt Hannover und der Region Hannover der Hannover Marketing und Tourismus GmbH unmittelbar oder mittelbar gewährte Vorteile jedweder Art. Umfasst sind insbesondere Betriebs- und Investitionszuschüsse, Bürgschaften, Bürgschaften wirtschaftlich gleichkommende Rechtsgeschäfte, Darlehen, Kostenübernahmen und Kapitaleinlagen.
- 1.2** Die Höhe der jährlichen Ausgleichsleistungen für das jeweilige Wirtschaftsjahr erfolgt unter Berücksichtigung der Aufgaben der Hannover Marketing und Tourismus GmbH und ihres Jahreswirtschaftsplans.
- 1.3** Die jährlichen Zuwendungen an die Hannover Marketing und Tourismus GmbH dürfen einen Betrag von EUR 15 Mio. nicht überschreiten. Andere wirtschaftliche Vorteile nach 1.1 sind bei Bestimmung dieser Höchstgrenze in Höhe ihres Beihilfeäquivalentes in Ansatz zu bringen.
- 1.4** Ein Anspruch auf die Gewährung der jährlichen Zuschüsse entsteht der Hannover Marketing und Tourismus GmbH aus der Betrauung nicht. Über die Gewährung von Ausgleichsleistungen entscheiden die Zuwendungsgeber durch Bereitstellung der Mittel in ihren Haushalten.

2. Zweckbindung zur Durchführung folgender öffentlicher Aufgaben

- 2.1** Die Hannover Marketing und Tourismus GmbH wird im öffentlichen Interesse der überregionalen Vermarktung und Imageförderung sowie der Förderung des Wirtschaftszweiges Tourismus im Raum Hannover durch eigene Tätigkeiten und in Kooperation mit Partnern tätig. Hierzu zählen insbesondere:
- 2.1.1** Allgemeine Tourismusförderung (Tourist Information Hannover)
- 2.1.2** Vermarktung und Imageförderung von Landeshauptstadt und Region Hannover
- 2.1.3** Organisation des Maschseefestes über die Hannover Veranstaltungen GmbH
- 2.1.4** Betrieb eines Kongressbüros (HannoverKongress) für die Veranstaltung von Kongressen und ähnlichen Veranstaltungen

- 2.2** Die jährlichen Zuwendungen sind an die unter Ziffer 2.1 genannten Zweckzwecke gebunden.
- 2.3** Konkrete Leistungen gegenüber den Zuwendungsgebern sind auf der Grundlage dieses Bescheides von der Hannover Marketing und Tourismus GmbH nicht zu erbringen.

IV. Vorbehalt

Die Bewilligung der jährlichen Zuwendungen gemäß Ziffer II. und III. dieses Bescheides steht für den Bewilligungszeitraum unter dem Vorbehalt

- 1.** der Vorlage eines Jahreswirtschaftsplans der hannoverimpuls GmbH und des Jahreswirtschaftsplans der Hannover Marketing und Tourismus GmbH sowie einer aktualisierten Planungsrechnung durch die Zuwendungsempfänger für das jeweils folgende Jahr bis zum 31. Oktober des Vorjahres;
- 2.** der Bereitstellung der Mittel im Haushalt der Zuwendungsgeber in den Jahren 2016 bis 2025 und durch entsprechende Haushaltsbeschluss (Widerrufvorbehalt gemäß § 1 NVwVfG i.V.m. § 49 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 VwVfG; § 1 NVwVfG i.V.m. § 36 Abs. 2 Nr. 3 VwVfG).

V. Allgemeine Nebenbestimmungen

Der Bescheid ergeht mit folgenden allgemeinen Nebenbestimmungen im Sinne des § 1 NVwVfG i.V.m. § 36 Abs. 2 Nr. 3 VwVfG:

1. Anforderung und Verwendung der Zuwendung

- 1.1** Die jährlichen Zuwendungen dürfen nur zur Erfüllung des im Zuwendungsbescheid bestimmten Zwecks verwendet werden. Sie sind wirtschaftlich und sparsam zu verwenden.
- 1.2** Alle eigenen Mittel und mit dem Zweckzweck zusammenhängenden Einnahmen (insbesondere Zuwendungen, Leistungen Dritter) der Zuwendungsempfänger sind als Deckungsmittel für alle Ausgaben einzusetzen. Der jeweilige Wirtschaftsplan einschließlich des Organisations- und Stellenplans sowie die jeweils aktualisierte Planungsrechnung sind verbindlich.
- 1.3** Die jährlichen Zuwendungen werden bei Bedarf den Zuwendungsempfängern in Teilbeträgen ausbezahlt. Die Auszahlung erfolgt auf Anforderung der hannoverimpuls GmbH.

2. Nachträgliche Ermäßigung der Aufwendungen oder Änderung der Finanzierung

- 2.1** Ermäßigen sich nach der Bewilligung die im jeweiligen Wirtschaftsplan sowie in den Planungsrechnungen für die Jahre 2016 – 2025 veranschlagten Gesamtaufwendungen für die geförderten

öffentlichen Aufgaben oder erhöhen sich die Deckungsmittel oder treten neue Deckungsmittel hinzu, so ermäßigt sich die jährliche Zuwendung für das betreffende Jahr – u. a. zur Vermeidung einer Überkompensation gemäß Art. 4 lit. e), Art. 5 Abs. 1, Art. 6 des *Beschlusses der Kommission Nr. 2012/21/EU vom 20. Dezember 2011* – um den vollen in Betracht kommenden Betrag. Auf den Rückforderungsanspruch der Zuwendungsgeber gemäß § 1 NVwVfG i.V.m. § 49a VwVfG wird hingewiesen.

- 2.2** Es gilt ein mehrjähriger Ansatz. Die Zuwendungsgeber führen alle drei Jahre (erstmalig für den Zeitraum 2016 bis einschließlich 2017) und am Ende des Betrauungszeitraumes eine Kontrolle durch, ob eine Überkompensation vorliegt. Übersteigt eine Überkompensation den durchschnittlichen jährlichen Ausgleich innerhalb des Dreijahreszeitraums nicht um mehr als 10 %, so kann die Überkompensation auf den folgenden Dreijahreszeitraum übertragen und von dem in diesem Zeitraum zu zahlenden Ausgleich abgezogen werden (Art. 6 Abs. 2 des *Beschlusses der Kommission Nr. 2012/21/EU vom 20. Dezember 2011* i.V.m. Tz. 141 der *Arbeitsunterlage der Kommissionsdienststellen zur Anwendung der Vorschriften der Europäischen Union über staatliche Beihilfen, öffentliche Aufträge und den Binnenmarkt auf Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse und insbesondere auf Sozialdienstleistungen von allgemeinem Interesse vom 29. April 2013*). Übertragung und Abzug einer Überkompensation nach den vorstehenden Regelungen schließen eine Rückforderung nach vorstehender Ziffer 2.1 aus.

3. Vergabe von Aufträgen

3.1 Die Zuwendungsempfänger haben Aufträge nur an fachkundige und leistungsfähige Anbieter nach wettbewerblichen Gesichtspunkte zu wirtschaftlichen Bedingungen zu vergeben.

3.2 Soweit die Zuwendungsempfänger verpflichtet sind, die VOB/A oder die VOL/A aufgrund § 98 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen und § 3 bzw. §§ 5, 6 der Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge oder aufgrund des Niedersächsischen Tariftreue – und Vergabegesetzes anzuwenden, bleiben diese sowie weitergehende gesetzliche Verpflichtungen unberührt.

4. Mitteilungspflichten der Zuwendungsempfänger

Die Zuwendungsempfänger sind verpflichtet, dem Zuwendungsgeber im Halbjahresbericht oder der aktualisierten Planungsrechnung anzuzeigen, wenn

4.1 sie nach Vorlage des jeweiligen Wirtschaftsplans weitere Zuwendungen beantragen oder erhalten,

4.2 für die Bewilligung der Zuwendung maßgebliche Umstände sich ändern oder wegfallen, insbesondere sich bei den Zuwendungsempfängern höhere Erträge bzw. geringere Aufwendungen einstellen oder die Aufnahme weiterer Tätigkeiten erfolgen soll.

5. Buchführung

5.1 Die Belege müssen die im Geschäftsverkehr üblichen Angaben und Anlagen enthalten, die Ausgabebelege insbesondere die Zahlungsempfängerin, Grund und Tag der Zahlung, den Zahlungsbeweis und bei Gegenständen den Verwendungszweck.

5.2 Die Zuwendungsempfänger haben die Bücher, Belege und alle sonstigen Geschäftsunterlagen zehn Jahre nach Ende des Betrauungszeitraums aufzubewahren, sofern nicht nach steuerrechtlichen oder anderen Vorschriften eine längere Aufbewahrungsfrist bestimmt ist. Zur Aufbewahrung können auch Bild- oder Datenträger verwendet werden. Das Aufnahme- und Wiedergabeverfahren muss den jeweiligen Vorschriften oder Regeln entsprechen.

6. Nachweis der Verwendung

6.1 Die Verwendung der Zuwendung ist innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Haushalts- oder Wirtschaftsjahres nachzuweisen („Verwendungsnachweis“).

6.2 Der Nachweis über die ordnungsgemäße Verwendung der Zuwendungen erfolgt im Rahmen eines jährlich zu erstellenden Beihilfenberichts. Der Beihilfenbericht besteht aus einem Sachbe-

richt und einem zahlenmäßigen Nachweis. In dem Beihilfenbericht ist zu bestätigen, dass die Ausgleichsleistungen für die gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen verwendet wurden und eine Verwendung für nicht von der Betrauung erfasste Bereiche nicht erfolgte.

- 6.3** Erbringt ein Zuwendungsempfänger neben der Erfüllung öffentlicher Aufgaben auch reguläre wirtschaftliche Tätigkeiten oder nimmt er wirtschaftlichen Tätigkeiten neu auf, die im Wettbewerb zu privaten Dritten stehen, ist sie verpflichtet, eine Trennungsrechnung nach Art. 5 Abs. 3 lit. b, Abs. 9 des *Beschlusses der Kommission Nr. 2012/21/EU vom 20. Dezember 2011* zwischen diesen Bereichen einzuführen. Er hat in diesem Fall dem Verwendungsnachweis eine Bescheinigung einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft beizufügen, die die Ordnungsmäßigkeit der getrennten Kontenführung bestätigt.

Die der Trennungsrechnung zugrunde liegenden Kostenrechnungsgrundsätze müssen bereits bei der Aufstellung des jeweiligen Wirtschaftsplans eindeutig bestimmt sein und sind in der Regel erst für die Trennungsrechnung im Folgejahr änderbar. Über die Kostenrechnungsgrundsätze, insbesondere die Maßstäbe der Schlüsselung für einzelne Kosten und Einnahmen, die auf zwei oder mehrere Tätigkeiten entfallen, sind Aufzeichnungen zu führen.

- 6.4** In dem Sachbericht sind die Tätigkeit des jeweiligen Zuwendungsempfängers sowie das erzielte Ergebnis im Bewilligungszeitraum darzustellen. Tätigkeits-, Lage-, Abschluss- und Prüfungsberichte sowie etwaige Veröffentlichungen sind beizufügen.

- 6.5** Der zahlenmäßige Nachweis besteht aus den testierten Jahresabschlüssen (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang und Lagebericht zum Jahresabschluss) im Bewilligungszeitraum. Die Zuwendungsempfänger verwenden für die Erfolgsrechnung in Wirtschaftsplan, unterjährige Berichterstattung und Jahresabschluss ein einheitliches Berichtsformat entsprechend der Gliederung der Gewinn- und Verlustrechnung nach § 275 Abs. 2 HGB. Dieses beinhaltet auch eine Darstellung der totalen und prozentualen Abweichungen sowie die dazugehörigen Erläuterungen. Weiterhin ergänzen die Zuwendungsempfänger Wirtschaftsplan und Jahresabschluss um Spartenrechnungen. Für die hannoverimpuls GmbH besteht die Spartenrechnung mindestens für die Bereiche „Gründungswerkstatt“, „Branchenentwicklung und Internationalisierung“, „Technologie und Innovation“, „Gründerinnen Consult“, „Gründungszentren“ sowie „Unternehmenskommunikation“. Die Zuwendungsempfänger sind berechtigt, eine Änderung oder Erweiterung der Spartenrechnung entsprechend ihrer Geschäftsausrichtung vorzunehmen.“

7. Prüfung der Verwendung

7.1 Die Zuwendungsgeber sind berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen anzufordern sowie die Verwendung der Zuwendung durch örtliche Erhebungen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Die Zuwendungsempfänger haben die erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen.

7.2 Die Rechnungsprüfungsämter der Zuwendungsgeber sind berechtigt, bei den Zuwendungsempfängern zu prüfen.

8. Erstattung der Zuwendung, Verzinsung

8.1 Die Zuwendung ist zu erstatten, soweit ein Zuwendungsbescheid nach Verwaltungsverfahrenrecht oder anderen Rechtsvorschriften mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen oder widerrufen oder sonst unwirksam wird.

8.2 Ziffer III. 8.1 gilt insbesondere, wenn

8.2.1 eine auflösende Bedingung eingetreten ist,

8.2.2 die Zuwendung durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt worden ist oder

8.2.3 die Zuwendung nicht oder nicht mehr für den vorgesehenen Zweck verwendet wird.

8.3 Ein Widerruf mit Wirkung für die Vergangenheit kann auch in Betracht kommen, soweit die Zuwendungsempfänger die Zuwendung nicht alsbald nach Auszahlung zur Erfüllung des Zuwendungszwecks verwendet oder Auflagen nicht oder nicht innerhalb einer gesetzten Frist erfüllt, insbesondere den vorgeschriebenen Verwendungsnachweis nicht rechtzeitig vorlegt, oder Mitteilungspflichten (Nr. 4) nicht rechtzeitig nachkommt.

8.4 Der Erstattungsbetrag ist nach Maßgabe des § 49a Abs. 3 VwVfG mit fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB jährlich zu verzinsen.

8.5 Werden Zuwendungen nicht alsbald nach der Auszahlung zur Erfüllung des Zuwendungszwecks verwendet und wird der Zuwendungsbescheid nicht zurückgenommen oder widerrufen, so können für die Zeit von der Auszahlung bis zur zweckentsprechenden Verwendung ebenfalls Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB jährlich verlangt werden (§ 1 N VwVfG i.V.m. § 49a Abs. 4 Satz 1 VwVfG). Entsprechendes gilt, soweit eine Leistung in Anspruch genommen wird, obwohl andere Mittel anteilig oder vorrangig einzusetzen sind.

VI. Besondere Nebenbestimmungen für die Zuwendung an die Hannover Marketing und Tourismus GmbH

1. Die hannoverimpuls GmbH ist Erstempfängerin der Zuwendung an die Hannover Marketing und Tourismus GmbH.
2. Die hannoverimpuls GmbH leitet die jährlichen Ausgleichsleistungen zugunsten der Hannover Marketing und Tourismus GmbH gemäß Ziffer II. 1.1 an die Hannover Marketing und Tourismus GmbH als Letztempfängerin weiter.
3. Die hannoverimpuls GmbH ist als Erstempfängerin verpflichtet und berechtigt, die Einhaltung der Bestimmungen dieses Zuwendungsbescheides durch die Hannover Marketing und Tourismus GmbH als Zweitempfängerin zu überwachen. Als Erstempfängerin nimmt sie gegenüber der Hannover Marketing und Tourismus GmbH die Rechte der Zuwendungsgeber wahr. hannoverimpuls stellt den Zuwendungsgebern eine Kopie des jährlichen Beihilfenberichts der Hannover Marketing und Tourismus GmbH nach Nr. 6.2 zur Kenntnisnahme zur Verfügung.
4. Die Hannover Marketing und Tourismus GmbH erbringt neben der Erfüllung öffentlicher Aufgaben auch reguläre wirtschaftliche Tätigkeiten. Dies betrifft aktuell die online-Vermittlung von Privat – und Hotelzimmern und die Zusammenstellung und der Vertrieb von Städtereisen. Die Zuwendung an die Hannover Marketing und Tourismus GmbH steht unter dem besonderen Vorbehalt, dass sie eine Trennungsrechnung nach Art. 5 Abs. 3 lit. b, Abs. 9 des *Beschlusses der Kommission Nr. 2012/21/EU vom 20. Dezember 2011* zwischen den öffentlichen Aufgaben und den regulären wirtschaftlichen Tätigkeiten einführt. Sie hat ihrem Verwendungsnachweis eine Bescheinigung einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft beizufügen, die die Ordnungsmäßigkeit der getrennten Kontenführung bestätigt. Im Übrigen gilt Ziffer V. 6.3.

VII. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe unmittelbar Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Hannover, Eintrachtweg 19, 30173 Hannover schriftlich oder in der Form eines elektronischen Dokuments nach Maßgabe der Niedersächsischen Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr in der Justiz vom 21. Oktober 2011 (Nds. GVBl. S. 367) oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts zu erheben. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Streitgegenstand bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

(Landeshauptstadt Hannover)

(Region Hannover)

ENTWURF